

Synopse

2022_08_WEU_Naturschutzgesetz

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **426.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
	Naturschutzgesetz (NSchG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (NSchG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt a die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden einheimischen Tiere und Pflanzen je für sich und als Lebensraumverbund zu schützen, wo nötig wiederherzustellen oder zu schaffen; b die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern;	¹ Dieses Gesetz bezweckt ₁ a1 den Aufbau und Betrieb der kantonalen ökologischen Infrastruktur als Voraussetzung für die langfristige Erhaltung und Förderung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen sicherzustellen; a2 in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen für ausreichenden ökologischen Ausgleich zu sorgen;

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
c das Gleichgewicht im Naturhaushalt zu bewahren oder wiederherzustellen; d Störungen in empfindlichen Lebensräumen zu vermindern; e umwelt- und standortgerechte Nutzungsweisen zu fördern; f schutzwürdige geologische Objekte zu sichern und g das Verständnis für die Zusammenhänge in der Natur zu wecken.	f schutzwürdige geologische Objekte zu sichern und;
Art. 3 Aufgaben und Massnahmen ¹ Die Aufgaben und Massnahmen des Naturschutzes sind insbesondere a die Sicherung von schutzwürdigen Gebieten, b die Sicherung von schutzwürdigen botanischen und geologischen Objekten, c die Bezeichnung der seltenen oder bedrohten Pflanzen- und Tierarten und die Umschreibung ihres Schutzes, d der Landerwerb zur Erfüllung und Durchführung von naturschützerischen Aufgaben und Massnahmen, e der Abschluss von Vereinbarungen zur angepassten Nutzung von Ausgleichsflächen, f die Durchführung von naturschützerischen Pflege-, Gestaltungs- und Wiederherstellungsmassnahmen, g die Erstellung von Inventaren, h die Berücksichtigung des Naturschutzes bei Planungen und Projekten,	e der Abschluss von Vereinbarungen, <u>insbesondere</u> zur angepassten Nutzung von <u>ökologischen</u> Ausgleichsflächen, f die Durchführung von naturschützerischen Pflege-, Gestaltungs-, <u>Aufwertungs-</u> und Wiederherstellungsmassnahmen, h1 die Abstimmung von Plänen, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit den Massnahmen nach diesem Gesetz,

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
i die Beschaffung von naturschützerischen Grundlagen, k die Unterstützung der Tätigkeit von Naturschutzorganisationen, l die Förderung der Kenntnisse über die Natur und die ökologischen Zusammenhänge bei der Bevölkerung, m die Überprüfung des Erfolges der Massnahmen dieses Gesetzes.	m die Überprüfung des Erfolges der Umsetzung und der <u>Wirkung</u> der Massnahmen dieses Gesetzes <u>nach diesem Gesetz</u>.
Art. 4 Verträge 1 Grundsatz ¹ Die Sicherung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten erfolgt grundsätzlich durch Vertrag. Schutzmassnahmen der Gemeinden gestützt auf die Baugesetzgebung bleiben vorbehalten. ² Ausgleichsflächen werden ausschliesslich durch Vertrag gesichert. ³ Die Verträge sehen angemessene Entschädigungen und Abgeltungen vor, wenn im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung eingeschränkt oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbracht werden muss. Sie enthalten die erforderlichen Bewirtschaftungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen.	Art. 4 Aufgehoben.
	Art. 4a Sachplan Biodiversität ¹ Der Sachplan Biodiversität a ist das strategische Führungsinstrument des Kantons im Bereich Naturschutz, b zeigt auf, wie die Vorgaben des Bundes und die kantonalen Ziele umgesetzt werden, c koordiniert den Vollzug.

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
	² Er wird vom Regierungsrat beschlossen und ist behördenverbindlich im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) ¹⁾ .
Art. 5 2 Dauer ¹ Verträge werden in der Regel für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abgeschlossen. ² Sie gelten für jeweils weitere sechs Jahre, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. ³ In besonderen Fällen kann eine andere Geltungsdauer vereinbart werden. ⁴ Wer eine ökologische Ausgleichsfläche neu anlegt, hat grundsätzlich Anspruch auf mindestens zweimalige Verlängerung des Vertrages.	Art. 5 Aufgehoben.
	Art. 5a Inventare ¹ Der Kanton erstellt und führt Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von regionaler Bedeutung. ² Die Gemeinden erstellen und führen Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung. ³ Die kantonalen und kommunalen Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte haben vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelungen nur hinweisende Funktion und binden weder Behörden noch Private. ⁴ Sie sind öffentlich und können von jedermann eingesehen werden.
Art. 6 Schutzbeschlüsse ¹ Die Sicherung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten erfolgt durch Unterschutzstellung, wenn	Art. 6 Aufgehoben.

¹⁾ BSG 721.0

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
a die betroffenen Grundeigentümer und Gemeinden der Unterschutzstellung schriftlich zustimmen; b in Gebieten von nationaler oder regionaler Bedeutung eine vertragliche Regelung nicht möglich oder nicht wirksam ist. Der Regierungsrat regelt die Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümer und Gemeinden an diesem Verfahren in einer Verordnung. ² Die durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss unter Schutz gestellten Gebiete und Objekte werden als Naturschutzgebiete und Naturschutzobjekte bezeichnet.	
	Art. 6a Raumplanerische Sicherung ¹ Der Kanton sichert schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung in der Regel mit Schutzbeschluss nach Artikel 36. ² Die Gemeinden sichern schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung in ihrer Nutzungsplanung gestützt auf die Baugesetzgebung. ³ Die durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss unter Schutz gestellten Gebiete und Objekte werden als Naturschutzgebiete und Naturschutzobjekte bezeichnet.
Art. 7 Ausnahmen ¹ Aus wichtigen Gründen, insbesondere für Erschliessungen zur Erhaltung der Besiedlung und Sicherstellung der Bewirtschaftung abgelegener Gebiete, können Ausnahmen von Schutzvorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.	Art. 7 Ausnahmen<u>Ausnahmebewilligungen</u> ¹ Aus wichtigen Gründen, insbesondere für Erschliessungen zur Erhaltung der Besiedlung Eingriffe in schutzwürdige und Sicherstellung der Bewirtschaftung abgelegener geschützte Gebiete, können Ausnahmen und Objekte, wie insbesondere das Überschütten, Zerstören oder Ausreuten von Schutzvorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.<u>Lebensgemeinschaften, Abgrabungen, Auffüllungen und Veränderungen des Wasserhaushalts bedürfen einer Ausnahmebewilligung.</u>

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
² Einer Ausnahmegewilligung bedürfen insbesondere Eingriffe in Naturschutzgebiete und Naturschutzobjekte, wie das Überschütten, Zerstören oder Ausreuten von Lebensgemeinschaften, Abgrabungen, Auffüllungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes. ³ Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Lässt sich die Beeinträchtigung eines geschützten Lebensraumes nicht vermeiden, so ist der Verursacher zu bestmöglichem Schutz, zur Wiederherstellung oder zu angemessenem Ersatz zu verpflichten.	² Einer Ausnahmegewilligung bedürfen insbesondere Eingriffe in Naturschutzgebiete und Naturschutzobjekte, wie das Überschütten, Zerstören oder Ausreuten von Lebensgemeinschaften, Abgrabungen, Auffüllungen oder Veränderungen des Wasserhaushaltes. Ein Eingriff, der schutzwürdige Gebiete oder Ausreuten von Lebensgemeinschaften, Abgrabungen, Auffüllungen oder Veränderungen des Wasserhaushaltes beeinträchtigen kann, darf nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten. ³ Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Lässt sich die Beeinträchtigung eines geschützten Lebensraumes schutzwürdiger Lebensräume und Objekte nicht vermeiden, so ist die Verursacherin oder der Verursacher zu bestmöglichem Schutz, zur Wiederherstellung oder zu angemessenem Ersatz zu verpflichten.
Art. 8 Einreihung ¹ Die schutzwürdigen Gebiete und Objekte werden nach ihrer Bedeutung eingereiht. ² Unterschieden wird zwischen nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. ³ Solange der Bund oder der Kanton nichts anderes bestimmt haben, gelten schutzwürdige Gebiete und Objekte als lokal bedeutend.	³ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 9 Inventare 1 Zuständigkeit ¹ Der Kanton erstellt und führt Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung. ² Die Gemeinden können Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung erstellen und führen. ³ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion genehmigt die kantonalen Inventare, der Gemeinderat die Gemeindeinventare.	Art. 9 <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 9a Verträge

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
	¹ Kanton und Gemeinden können Verträge über Massnahmen nach diesem Gesetz abschliessen, wie beispielsweise über die angepasste Bewirtschaftung und Pflege schutzwürdiger Gebiete oder ökologischer Ausgleichsflächen. ² Wer von Bund oder Kanton inventarisierte oder in einem Schutzgebiet von nationaler oder regionaler Bedeutung gelegene Flächen bewirtschaftet, kann den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrags mit der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verlangen. ³ Die Verträge a sehen angemessene Entschädigungen und Abgeltungen vor, wenn im Interesse des Schutzziels die bisherige Nutzung eingeschränkt oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbracht werden muss. b enthalten die erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen.
Art. 10 2 Funktion ¹ Die kantonalen und kommunalen Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte haben vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelungen nur hinweisende Funktion und binden weder Behörden noch Private. ² Sie sind öffentlich und können von jedermann eingesehen werden.	Art. 10 Aufgehoben.
Art. 12 Organe ¹ Der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung obliegt insbesondere a ... b der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, c der zuständigen Stelle dieser Direktion, d den Gemeinden,	

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
e den vom Regierungsrat bezeichneten Organen der Naturschutzaufsicht und f den beauftragten Naturschutzorganisationen im Rahmen ihres Auftrages. ² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Direktionen und Amtsstellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und aufgrund besonderer Regelung des Regierungsrates.	e den vom Regierungsrat bezeichneten Organen der Naturschutzaufsicht und, f den beauftragten Naturschutzorganisationen <u>beigezogenen Dritten</u> im Rahmen ihres Auftrages <u>der ihnen übertragenen Aufgaben</u>.
Art. 14 2 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet des Naturschutzes. ² Sie stellt schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung unter Schutz und erlässt die erforderlichen Schutzvorschriften. ³ Ihre zuständige Stelle ernennt die kantonalen und freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufseher und regelt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Anstellungsbedingungen.¹⁾ ⁴ Sie vertritt den Kanton in Rechtsstreiten.²⁾	Art. 14 2 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 15 Kantonale Fachstelle für Naturschutz ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz. ² Ihr obliegen der Vollzug der Naturschutzvorschriften sowie die Koordination der Massnahmen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt oder der Regierungsrat keine besondere Regelung trifft. ³ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	

¹⁾ Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

²⁾ Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
a bereitet die Unterschutzstellungen durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltschutzdirektion vor; b erlässt die erforderlichen Verfügungen; c erteilt Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht Naturschutzgebiete oder Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung betroffen sind; d sorgt für die nötigen Gestaltungs- und Unterhaltmassnahmen in Naturschutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung; e schliesst im Rahmen ihrer Finanzkompetenz Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten, Naturschutzobjekten und Ausgleichsflächen von nationaler und regionaler Bedeutung ab; f richtet im Rahmen ihrer Finanzkompetenz Abgeltungen, Entschädigungen und Beiträge aus; g berät und unterstützt die Gemeinden auf dem Gebiet des Naturschutzes; h führt die Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung; i weist den Organen der Naturschutzaufsicht im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle naturschützerische Aufgaben zu; k verfasst Mitberichte zu Plänen und Vorhaben; l beschafft die naturschützerischen Grundlagen; m informiert die Bevölkerung und die Vollzugsorgane über die Belange des Naturschutzes und führt Ausbildungsveranstaltungen durch; n führt die Erfolgskontrolle der angeordneten Massnahmen durch.	a1 beschliesst geringfügige Änderungen von Schutzbeschlüssen; d sorgt für die nötigen Gestaltungs-, <u>Aufwertungs-</u> und Unterhaltmassnahmen in Naturschutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung; e schliesst im Rahmen ihrer Finanzkompetenz Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten, Naturschutzobjekten und Ausgleichsflächen <u>Naturschutzobjekten</u> von nationaler und regionaler Bedeutung <u>sowie von ökologischen Ausgleichsflächen</u> ab;

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
Art. 16 4 Gemeinden ¹ Den Gemeinden obliegt der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung auf lokaler Ebene. ² Die Gemeinden a sichern die schutzwürdigen Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung und beschliessen über ihre Unterschutzstellung; b erlassen die erforderlichen Verfügungen; c können Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung abschliessen, insbesondere für Ausgleichsflächen von lokaler Bedeutung; d können Abgeltungen, Entschädigungen und Beiträge ausrichten; e können die Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung führen.	Art. 16 4 Gemeinden b erlassen die erforderlichen Verfügungen können gestützt auf Artikel 7 Ausnahmebewilligungen für Eingriffe in schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung erteilen; e können erstellen und führen die Inventare über schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung führen.
Art. 17 5 Naturschutzaufsicht ¹ Die Naturschutzaufsicht wird ausgeübt durch a die freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufseher sowie subsidiär durch die b übrigen kantonalen und kommunalen Polizeiorgane. c ... d ...	Art. 17 5 Naturschutzaufsicht ¹ Die Naturschutzaufsicht wird ausgeübt durch <u>die Wildhut, die staatlichen Fischereiaufseherinnen und -aufseher sowie die Kantonspolizei ausgeübt.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
² Die Organe der Naturschutzaufsicht erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben.¹⁾ ³ Sie vertreten sich gegenseitig, wo es die Aufgabe erlaubt oder die Situation es erfordert. ⁴ Sie sind Teil der gerichtlichen Polizei.²⁾	⁴ Sie sind Teil der gerichtlichen Polizei <u>im zugewiesenen Aufgabenbereich Strafverfolgungsbehörden und als solche berechtigt, Ordnungsbussen zu erheben.</u>
Art. 18 6 Naturschutzorganisationen ¹ Der Kanton und die Gemeinden können Organisationen des Naturschutzes, Fachstellen und Fachpersonen Aufgaben übertragen in den Bereichen a Beratung, b Ausbildung und Information, c Grundlagenbeschaffung, d Aufnahme und Inventarisierung, e Vorbereitung von Vereinbarungen, f Pflege und Gestaltung sowie g Kontrolle.	Art. 18 6 Naturschutzorganisationen <u>Beizug Dritter</u> f Pflege, <u>Gestaltung</u> und Gestaltung <u>Aufwertung</u> sowie ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
Art. 19 Zuständigkeit ¹ Der Kanton sorgt für Schutz und Unterhalt der Biotop von nationaler und regionaler Bedeutung.	¹ Der Kanton sorgt für Schutz und Unterhalt der Biotop <u>geschutzwürdigen Gebiete</u> von nationaler und regionaler Bedeutung.

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 1

²⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 3

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
² Die Gemeinden sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von lokaler Bedeutung. ³ Der Kanton und die Gemeinden ziehen zur Regelung des Schutzes und für den Unterhalt von Biotopen im Wald den Forstdienst bei. ⁴ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion regelt die Einschränkung der Jagd oder der Fischerei in Naturschutzgebieten im Schutzbeschluss nach Anhörung der zuständigen Fachstellen.	² Die Gemeinden sorgen für Schutz und Unterhalt der <u>Biotopeschutzwürdigen Gebiete</u> von lokaler Bedeutung. ³ Der Kanton<u>Die kantonale Fachstelle für Naturschutz</u> und die Gemeinden ziehen zur Regelung des Schutzes und für den Unterhalt von Biotopen im Wald den Forstdienst bei.
Art. 20 Begriff ¹ Als Biotope gelten schutzwürdige wichtige natürliche und naturnahe Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, wie bedeutende Einstandsgebiete für Tiere, seltene Waldgesellschaften, artenreiche Wiesen und Waldsäume, ökologisch wertvolle hochstämmige Obstgärten, Moore, Riede, Uferbereiche, Bäche und stehende Kleingewässer.	Art. 20 Begriff<u>Begriffe</u> ¹ Als Biotope gelten schutzwürdige wichtige natürliche und naturnahe Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, im Sinne des Bundesrechts wie bedeutende Einstandsgebiete für Tiere, seltene Waldgesellschaften, artenreiche Wiesen und Waldsäume, ökologisch wertvolle hochstämmige Obstgärten, Moore, Riede, Uferbereiche, Bäche und stehende Kleingewässer.<u>insbesondere</u> a wichtige natürliche und naturnahe Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, b bedeutende Einstandsgebiete für Tiere, c wichtige Vernetzungsachsen, d seltene Waldgesellschaften, e artenreiche Wiesen und Waldsäume, f ökologisch wertvolle hochstämmige Obstgärten, g Moore, Riede und Uferbereiche, h Bäche und stehende Kleingewässer.

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
² Der Kanton und die Gemeinden streben eine Vernetzung der Biotope an.	² Der Kanton und die Gemeinden streben eine Vernetzung der Biotope an <u>nach Absatz 1 unter Einschluss ökologisch ausreichender Pufferzonen gelten als schutzwürdige Gebiete.</u>
Art. 21 Ökologischer Ausgleich ¹ Der Kanton und die Gemeinden schliessen im Interesse des ökologischen Ausgleichs für bestimmte Flächen oder für ganze Landwirtschaftsbetriebe Verträge ab. Sie vereinbaren insbesondere die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, Bewirtschaftungsauflagen, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen. ² Ökologische Ausgleichsflächen sind wenig intensiv genutzte oder naturnahe Flächen. Sie ergänzen die Biotope und haben den Zweck, diese untereinander ökologisch sinnvoll in Form von Inseln oder Bändern zu vernetzen. ³ Sie sollen als Zufluchtsorte und Verbreitungswege zum Überleben der Tier- und Pflanzenarten und zur Verbesserung des Naturhaushaltes beitragen, insbesondere in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb der Siedlungen.	¹ Der Kanton und die Gemeinden schliessen im Interesse des ökologischen Ausgleichs für bestimmte Flächen oder für ganze Landwirtschaftsbetriebe Verträge ab. Sie vereinbaren insbesondere die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, Bewirtschaftungsauflagen, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen. a schliessen im Interesse des ökologischen Ausgleichs für bestimmte Flächen oder für ganze Landwirtschaftsbetriebe Verträge ab, b vereinbaren insbesondere die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsauflagen sowie Pflege-, Gestaltungs-, Aufwertungs- und Bepflanzungsmassnahmen. ² Ökologische Ausgleichsflächen sind wenig intensiv genutzte oder naturnahe Flächen. Sie ergänzen die Biotope und haben den Zweck, diese untereinander ökologisch sinnvoll in Form von Inseln oder Bändern zu vernetzen. a sind bestehende oder neu anzulegende naturnahe Flächen, b ergänzen dauernd oder temporär die Biotope und tragen insbesondere zu deren sinnvollen Vernetzung und zur Förderung der Artenvielfalt bei. ^{2a} Der Kanton und die Gemeinden sorgen bei ihren eigenen Liegenschaften und Bauvorhaben für einen angemessenen Anteil an ökologisch wertvollen und naturnahen Flächen. ^{2b} Die Gemeinden können in ihrer baurechtlichen Grundordnung weitere Massnahmen zugunsten des ökologischen Ausgleichs vorsehen. ³ <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
⁴ Nebst schützenswerten Flächen, wie Feucht- und Nassstandorten, Bachufern und Magerstandorten, sind insbesondere Böschungen, hochstämmige Obstgärten, Wässermatten, Raine und Randstreifen entlang von Bächen, Waldrändern, Hecken, Äckern und Grünland als ökologische Ausgleichsflächen auszuscheiden oder neu anzulegen.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 22 Trockenstandorte, Feuchtgebiete und artenreiche Fettwiesen 1 Förderung ¹ Der Kanton fördert die Erhaltung und Pflege von Trockenstandorten, Feuchtgebieten und artenreichen Fettwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung mit Beiträgen. ² Beitragsberechtigt ist, wer einen Trockenstandort, ein Feuchtgebiet oder eine artenreiche Fettwiese bewirtschaftet und mit der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen hat. ³ Schutzmassnahmen nach diesem Gesetz oder gestützt auf die Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.	Art. 22 <i>Aufgehoben.</i>
Art. 23 2 Begriffe ¹ Trockenstandorte sind extensiv genutztes Wies- und Weideland mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf trockenem Untergrund. ² Feuchtgebiete sind extensiv genutztes Grünland mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf feuchten bis nassen Böden. ³ Artenreiche Fettwiesen sind mässig gedüngte Zweischnittwiesen und Weiden mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf mittleren Böden.	Art. 23 <i>Aufgehoben.</i>
Art. 24 3 Beiträge 3.1 Ordentliche Beiträge ¹ Die ordentlichen Bewirtschaftungsbeiträge des Kantons richten sich nach	Art. 24 <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
a dem Bewirtschaftungsaufwand, b der biologischen Ausprägung, c der Nutzungsart und d der Fläche des beitragsberechtigten Gebietes. ² Der Regierungsrat setzt die Beitragssätze fest und passt sie auf Beginn des folgenden Jahres der Teuerung an, sobald diese zehn Prozent erreicht hat. Er kann eine Mindestfläche bezeichnen. ³ Die benötigten Mittel für die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen werden alljährlich in den Voranschlag der für Naturschutz zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion aufgenommen.	
Art. 25 3.2 Einmalige Beiträge ¹ An Massnahmen zur Verminderung einer übermässigen Verbuschung von Trockenstandorten und Feuchtgebieten kann der Kanton einmalige Beiträge ausrichten. ² Die Beiträge werden nach dem Aufwand zur Verbesserung des Gebietes bemessen.	Art. 25 Aufgehoben.
Art. 26 4 Bewirtschaftungsvertrag ¹ Wer ein im kantonalen Inventar verzeichnetes Gebiet bewirtschaftet, kann den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verlangen. ² Das Naturschutzinspektorat schlägt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter eines verzeichneten Gebietes den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages vor und orientiert über die Abgeltung, die Bewirtschaftungsauflagen und die Nutzungsbeschränkungen.	Art. 26 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
³ Wer einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen will, aber mit der Abgeltung, den Bewirtschaftungsauflagen oder den Nutzungsbeschränkungen nicht einverstanden ist, kann deren Festsetzung in einer anfechtbaren Verfügung verlangen.	
Art. 27 Hecken und Feldgehölze 1 Schutz ¹ Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt. ² Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsrätin oder der Regierungsrat. Sie oder er teilt den beschwerdeberechtigten Organisationen und der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Ausnahmen mit.	² Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsrätin oder der Regierungsrat. Sie oder er teilt den beschwerdeberechtigten Organisationen und der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Ausnahmen mit. a entscheidet über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot, b teilt den beschwerdeberechtigten Organisationen Ausnahmen mit.
Art. 31 Artenschutz 1 Geschützte Pflanzen und Tiere ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung seltener oder bedrohter Pflanzen- und Tierarten. ² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Pflanzen und Tiere, die zusätzlich zu den vom Bundesrecht genannten geschützt sind. ³ Er legt die erforderlichen Schutzmassnahmen fest, soweit sie für das ganze Kantonsgebiet gelten. In den übrigen Fällen ist die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zuständig. ⁴ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann widerrechtlich behändigte Pflanzen und Tiere beschlagnahmen und fehlbare Personen um Ersatz innert Frist verpflichten, unter Androhung der Ersatzvornahme. In Ausnahmefällen kann eine angemessene Ersatzleistung in Geld festgesetzt werden.	¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung <u>und Förderung</u> seltener oder bedrohter Pflanzen- und Tierarten <u>sowie von deren Lebensräumen</u>. ³ Er legt die erforderlichen Schutzmassnahmen fest, soweit sie für das ganze Kantonsgebiet gelten. In den übrigen Fällen ist die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zuständig. ³ Er legt die erforderlichen Schutzmassnahmen <u>Schutz- und Fördermassnahmen</u> fest, soweit sie für das ganze Kantonsgebiet gelten. In den übrigen Fällen ist die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zuständig.

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
Art. 36 Kantonaler Schutzbeschluss 1 Inhalt ¹ Schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung werden durch kantonalen Schutzbeschluss unter Schutz gestellt. ² Der Schutzbeschluss umfasst einen Plan und die dazugehörigen Vorschriften. Diese nennen das Schutzziel und die Schutzmassnahmen. ³ Die Vorschriften über die Unterschutzstellung gelten sinngemäss für die Änderung bestehender Schutzbeschlüsse. ⁴ Unterschutzstellungen können bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion oder der Gemeinde beantragt werden.	¹ Schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung werden durch kantonalen Schutzbeschluss<u>Beschluss</u> unter Schutz gestellt <u>(Schutzbeschluss)</u>. ³ Die Vorschriften über die Unterschutzstellung gelten sinngemäss für die Änderung bestehender Schutzbeschlüsse. <u>Vorbehalten bleibt die geringfügige Änderung nach Artikel 36a.</u>
	Art. 36a 1a Geringfügige Änderung ¹ Für geringfügige Änderungen bestehender Schutzbeschlüsse gilt ein vereinfachtes Verfahren. ² Im vereinfachten Verfahren kann auf das Mitwirkungsverfahren und auf die öffentliche Auflage verzichtet werden. ³ Auf die öffentliche Auflage kann nicht verzichtet werden, wenn a der Kreis der Einspracheberechtigten nicht eindeutig bestimmt werden kann oder b wesentliche öffentliche Interessen berührt werden. ⁴ Geringfügige Änderungen beschliesst die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.
Art. 38 2.2 Einsprache	

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
¹ Während der Auflagefrist kann bei der Gemeinde Einsprache erhoben werden. ² Zur Einsprache sind befugt a Personen, die durch den Schutzbeschluss besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen sind, b die privaten Organisationen nach Artikel 35a und 35c Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG¹), c die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen. ³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG²).	b die privaten Organisationen nach Artikel 35a und 35c Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG), <u>BauG</u> ³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG<u>(VRPG)</u>³).
Art. 41 Schutzbeschlüsse der Gemeinden ¹ Die Unterschutzstellung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten von lokaler Bedeutung richtet sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über den Erlass der baurechtlichen Grundordnung. ² Für geringfügige Änderungen des Schutzbeschlusses gilt das Verfahren für die geringfügige Änderung von Nutzungsplänen sinngemäss. ³ Über Ausnahmen von Schutzbeschlüssen entscheidet die Regierungsratsstatthalterin oder der Regierungsratsstatthalter. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren sinngemäss. Die Regierungsratsstatthalterin oder der Regierungsratsstatthalter teilt der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Ausnahmen mit.	³ Über Ausnahmen von Schutzbeschlüssen entscheidet<u>entscheiden</u> die Regierungsratsstatthalterin oder der Regierungsratsstatthalter<u>Gemeinden gestützt auf Artikel 7</u>. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren sinngemäss. Die Regierungsratsstatthalterin oder der Regierungsratsstatthalter teilt der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Ausnahmen mit.

1) BSG 721.0
2) BSG 155.21
3) BSG 155.21

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
Art. 51 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton finanziert die von ihm und seinen Organen übernommenen Aufgaben, namentlich die für Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung nützlichen Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.	¹ Der Kanton finanziert stellt die Finanzierung der von ihm und seinen Organen übernommenen Aufgaben, namentlich die für Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung nützlichen Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen sicher. ² Er kann dafür mit dem Bund und mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.
Art. 52 Beiträge an Projekte von Gemeinden oder Dritten ¹ Der Kanton kann Gemeinden oder Dritten für deren Projekte zum Schutz, zur Gestaltung und zum Unterhalt der Biotopie sowie zur Erhaltung und Förderung geschützter und gefährdeter Arten Beiträge ausrichten. ² Die Beiträge werden nach der naturschützerischen Bedeutung der Massnahme oder des Objekts, die mit dem Projekt gefördert werden sollen, abgestuft und können bis zu 80 Prozent, für die Gemeindeaufsicht in Moorlandschaften bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.	¹ Der Kanton kann Gemeinden oder Dritten für deren Projekte zum Schutz, zur Gestaltung, <u>zur Aufwertung</u> und zum Unterhalt der Biotopie sowie zur Erhaltung und Förderung geschützter und gefährdeter Arten Beiträge ausrichten. ² Die Beiträge werden nach der naturschützerischen Bedeutung der Massnahme oder des Objekts, die mit dem Projekt gefördert werden sollen, abgestuft und können bis zu 80 Prozent, für die Gemeindeaufsicht in Moorlandschaften bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. ³ Der Kanton kann den Gemeinden an die Erstellung der Inventare nach Artikel 5a Absatz 2 Beiträge von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten. Der Regierungsrat a bezeichnet die anrechenbaren Kosten, b legt die Anforderungen an die Inventare fest, c regelt das Verfahren.
Art. 53 Abgeltungen und Entschädigungen im Rahmen kantonalen Projekte	Art. 53 Abgeltungen und Entschädigungen im Rahmen kantonalen <u>Projektes des Kantons</u>

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
¹ Im Rahmen kantonalen Projekte wird für Bewirtschaftungsauflagen, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen eine angemessene Abgeltung vereinbart. Diese darf die Aufwendungen nicht übersteigen, die mit der zweckmässigen und rationellen Ausführung der Massnahmen verbunden sind und nicht durch Einnahmen oder Beiträge Dritter gedeckt werden. ² Für Nutzungsbeschränkungen wird eine angemessene Entschädigung vereinbart. Diese darf den Ausfall nicht übersteigen, der sich aus dem Verzicht auf eine mögliche intensivere Nutzung ergibt und nicht durch Ersatzeinnahmen oder Beiträge Dritter gedeckt wird. ³ Abgeltungen und Entschädigungen werden zusammen ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴ Die benötigten Mittel für die Ausrichtung von Abgeltungen und Entschädigungen werden alljährlich in den Voranschlag der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion aufgenommen. ⁵ Die in Verträgen vereinbarten Abgeltungen und Entschädigungen werden auf Beginn des folgenden Jahres der Teuerung angepasst, sobald diese zehn Prozent erreicht hat.	¹ Im Rahmen kantonalen Projekte wird für <u>Für Bewirtschaftungsauflagen-, sowie Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen wird</u> eine angemessene Abgeltung vereinbart. Diese darf die Aufwendungen nicht übersteigen, die mit der zweckmässigen und rationellen Ausführung der Massnahmen verbunden sind und nicht durch Einnahmen oder Beiträge Dritter gedeckt werden. ^{1a} Die Abgeltungen des Kantons richten sich nach a dem Bewirtschaftungsaufwand, b der biologischen Ausprägung, c der Nutzungs- und Betriebsart, d der Fläche des beitragsberechtigten Gebiets. ⁴ Die benötigten Mittel für die Ausrichtung von Abgeltungen und Entschädigungen werden alljährlich in den Voranschlag der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion aufgenommen <u>erfolgt im Rahmen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion aufgenommen verfügbaren Budgetkredite.</u> ⁵ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 56 Rückerstattung	

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verfügt die Rückerstattung von Staatsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden.	¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion verfügt die Rückerstattung von Staatsleistungen <u>Staatsbeiträgen und Entschädigungen</u>, die zu Unrecht bezogen wurden. <u>Sie kann diese kürzen oder verweigern, wenn Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.</u>
Art. 57 Straftatbestände ¹ Mit Busse von 100 Franken bis 50 000 Franken wird bestraft, wer a ein Naturschutzgebiet oder Naturschutzobjekt beschädigt oder zerstört; b einem Verbot oder einer Massnahme zuwiderhandelt, die aufgrund der Artikel 31, 36 oder 41 angeordnet worden sind; c unbefugt eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist; d eine Bewilligung überschreitet oder e vollstreckbaren Anordnungen, die ihm gegenüber ergangen sind, nicht nachkommt. ² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden. ³ In besonders leichten Fällen kann von Strafe Umgang genommen werden.	¹ Mit Busse von 100 Franken bis 50 000 <u>50'000</u> Franken wird bestraft, wer e vollstreckbaren Anordnungen, die <u>unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels ihm oder ihr</u> gegenüber ergangen sind, nicht nachkommt. ² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 100 000 <u>100'000</u> Franken erkannt werden. ³ In besonders leichten Fällen kann von Strafe Umgang genommen werden. <u>Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt.</u>
Art. 60 Zuständigkeit und Verfahren ¹ Gegen Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 22 ff. sowie von Abgeltungen und Entschädigungen nach Artikel 53, die als Massenverfügungen ergehen, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.	¹ Gegen Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 22 ff. sowie von Abgeltungen und Entschädigungen nach Artikel 53, die als Massenverfügungen ergehen, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
^{1a} Gegen Verfügungen und Einspracheverfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde geführt werden. ² Im Übrigen gilt das VRPG.	
Art. 60a Elektronische Eröffnung ¹ Die Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 22 ff. sowie von Abgeltungen und Entschädigungen nach Artikel 53, die als Massenverfügungen ergehen, werden auf dem elektronischen Weg eröffnet. ² Sie sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die Verfügungsadressatinnen und -adressaten. ³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung. ⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Verfügungen gemäss Absatz 1 durch Verordnung vorsehen.	¹ Die Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 22 ff. sowie von Abgeltungen und Entschädigungen nach Artikel 53, die als Massenverfügungen ergehen, werden auf dem elektronischen Weg eröffnet.
Art. 61 Beschwerdebefugnis von Gemeinden und Organisationen ¹ Gegen Verfügungen über vorläufige Massnahmen, Bewilligungen, Ausnahmen, Beschlagnahmung, Wiederherstellung und Ersatz sind auch die zuständigen Gemeindebehörden und private Organisationen nach Artikel 40a des Baugesetzes¹⁾ zur Beschwerde befugt.	¹ Gegen Verfügungen über vorläufige Massnahmen, Bewilligungen, Ausnahmen, Beschlagnahmung, Wiederherstellung und Ersatz sind auch die zuständigen Gemeindebehörden und private Organisationen nach Artikel 40a des Baugesetzes <u>BauG</u> zur Beschwerde befugt.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.

¹⁾ BSG 721.0

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, ... Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin/der Präsident: Der Staatsschreiber: